



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.5 RRB 1891/2544
Titel	Strassen.
Datum	31.12.1891
P.	547–548

[p. 547] A. Der Regierungsrath hat mit Beschluß vom 22. August 1889 dem von den Bezirksrathen Winterthur und Andelfingen beschlossenen Bau der Theilstrecke der Thurthalstraße II. Klasse zwischen Thalheim und Altikon nach den vorliegenden technischen Vorarbeiten die Genehmigung ertheilt und als Vollendungstermin den 1. Mai 1890 festgesetzt.

Gleichzeitig wurde der Beitrag des Staates für dieses Straßenstück mit Rücksicht auf die außerordentlichen Verhältnisse auf die Hälfte der Baukosten bestimmt, in der Meinung, daß der Regierungsrath sich vorbehalte, den Staatsbeitrag auf das gesetzliche Maß zu reduzieren, wenn der Vollendungstermin überschritten würde. Im Fernern wurden der Gemeinde Thalheim verzinsliche Vorschüsse an den sie treffenden Kostenantheil in Aussicht gestellt, deren Größe während des Baues von der Direktion der öffentlichen Arbeiten bestimmt werde und die in 5 gleich großen, jährlichen Raten auf Ende 1890–1894 zurückbezahlt werden müssen.

B. Unterm 5. Dezember 1891 übermittelt die Straßenbaukommission Thalheim die Baurechnung über das im dortigen Gemeindebann liegende 771,4 m lange Stück dieser Straße, mit dem Ersuchen, es möchte nunmehr der Staatsbeitrag gemäß Beschluß vom 22. August 1889 definitiv bestimmt werden. Der der Gemeinde noch zukommende Rest des Staatsbeitrages solle nicht bezahlt, ändern mit der Schuld der Gemeinde an die Staatskasse verrechnet werden.

Wegen der Überschreitung der Baufrist wird auf den Vorbericht der sehr detaillirten Straßenbaurechnung verwiesen und als Grund der bedeutenden Verspätung namentlich die außerordentlich ungünstige Witterung der beiden Sommer 1890 und 1891 und das zum großen Theil nasse Terrain angegeben, was zeitweise Einstellung // [p. 548] der Arbeit verursacht habe. Uebrigens sei aus dieser Verspätung der Solidität der Straße und damit auch den Interessen der Gemeinde und des Staates kein Abbruch geschehen. Im Gegentheil habe die Verspätung dazu beigetragen, daß der Straßenkörper von einer Arbeit zur andern sich konsolidiren konnte und daß die Baute nunmehr nach keiner Richtung zu wünschen übrig lasse.

C. Die vorgelegte Rechnung, welche von der Gemeinde Thalheim in ihrer Versammlung am 29. November 1891 abgenommen und am 4. Dezember vom Bezirksrath Andelfingen ratifizirt worden ist, weist eine Gesamtausgabe von Fr. 9831. 43

gegenüber dem Voranschlag von " 7992. 40
somit eine Mehrausgabe von Fr. 1839. 03.

Die Vergleichung der einzelnen Hauptausgabeposten zeigt folgende Zahlen:

	Voranschlag Rechnung	
	Fr.	Fr.
1. Expropriation	2942. 40	2227. 20
2. Erdarbeit	1563. 65	1458. 65
3. Dolen und Kunstbauten	594. 50	1080. 68
4. Steinbett und Bekiesung	2569. 20	4399. 91

5. Verschiedenes	322. 65	191. 45
6. Geldzinse	–. –	182. 40
7. Allgemeine Verwaltung	–. –	290. 84
Summa	7992. 40	9831. 43

Der laufende Meter Straße kostet somit 12 Fr. 73 Rp.

Die Überschreitungen betreffen hauptsächlich das Steinbett und die Bekiesung, sowie die Dolen und Kunstbauten, während die Expropriationskosten erheblich unter dem Voranschlag geblieben sind. Steine und Kies mußten aus großer Entfernung hergeschafft werden und erforderte es erheblich mehr Material als vorgesehen war. Ebenso erforderte das nasse Terrain erheblich mehr Coulissen und es mußte eine Brunnenstube mit Brunnenleitung verlegt werden, welche im Voranschlag nicht enthalten war.

Die Rechnung ist arithmetisch richtig und durch Belege vollständig ausgewiesen, dagegen sind in derselben Zinsvergütungen im Betrage von 182 Fr. 40 Rp. und für allgemeine Verwaltungsausgaben 290 Fr. 84 Rp. in die Rechnung aufgenommen, welche gemäß Verordnung vom 20. April 1872 keinen Anspruch auf Staatsbeitrag machen können. Es beträgt daher die für den Staatsbeitrag maßgebende Summe rund 9400 Fr. und der Staatsbeitrag selbst, gemäß Regierungsbeschluß die Hälfte = 4700 Fr. Von einer Reduktion desselben auf das gesetzliche Maß wegen zu später Vollendung der Straße darf wohl abgesehen werden, da wirklich viele unvermeidliche Umstände und insbesondere ungünstige Witterung die Ueberschreitung der Baufrist verursacht haben.

Die Straßenbaute kann als vorschriftsgemäß und solid ausgeführt bezeichnet werden und ist somit der Staatsbeitrag fällig. Auf Rechnung desselben hat die Gemeinde Thalheim im Ganzen bereits 4000 Fr. bezogen, der Beitragsrest von 700 Fr. ist der Staatskasse auf Rechnung der Schuldrestanzen der Gemeinde Thalheim zu verabfolgen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

I. Der politischen Gemeinde Thalheim a. d. Thur wird an die Baukosten der 771,4 m langen Strecke der Thurthalstraße II. Klasse von Thalheim bis an die Gemeindegrenze Altikon ein Staatsbeitrag von 4700 Fr. bestimmt und nach Abzug des bereits bezahlten Vorschusses von 4000 Fr. der Beitragsrest von 700 Fr. auf Titel VIII. G. b. 2. angewiesen. Derselbe soll an der Schuld der Gemeinde bei der Staatskasse verrechnet werden.

II. Mittheilung an den Gemeindrath Thalheim unter Rückstellung der Rechnungsbelege etc. und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten mit den übrigen Akten zur Vollziehung.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: dmr)/29.09.2014]